



# GEMEINDESATZUNG für die DEUTSCHEN EVANGELISCH-LUTHERISCHEN GEMEINDEN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN NAMIBIA ELCIN (DELK)

Mit Änderungen bis inklusive der Synode 2017

[In dieser Satzung wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen.]

## I. Grundlegung

### Artikel 1: Die Gemeinde

1. Grundlage der Gemeinde ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als alleinige Richtschnur für Lehre und Leben gegeben ist.  
Damit bekennt sich die Gemeinde zu dem Einen Herrn der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.  
Gemeinsam mit der Alten Kirche steht die Gemeinde auf dem Boden der altkirchlichen Bekenntnisse.  
Als Zeichen der Gemeinschaft mit den Kirchen der lutherischen Reformation stehen in ihr das Augsburger Bekenntnis von 1530 und der Kleine Katechismus Martin Luthers in Geltung.
2. Die Gemeinde ist Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Namibia (DELK) (nachstehend ELKIN(DELK) genannt) und erkennt deren Verfassung und alle verfassungsmäßig Zustande gekommenen Ordnungen, Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse als für sich bindend an.

### Artikel 2: Auftrag und Wirkungskreis der Gemeinde

1. Die Gemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass das Evangelium im Gottesdienst, in der Seelsorge, in der Erziehung der Jugend, im Dienste der Nächstenliebe und im missionarischen Dienst verkündigt wird.
2. Die Gemeinde steht auf Grund ihres Bekenntnisses, ihrer Geschichte, Herkunft und Sprache in einem kirchlichen Zusammenhang mit der evangelischen Christenheit in Deutschland.
3. Über eine Neubildung, Veränderung und Vereinigung von Gemeinden beschließt nach Anhörung der Beteiligten, wenn diese damit einverstanden sind, die Kirchenleitung. Kann ein Übereinkommen nicht erzielt werden, so beschließt die Synode.
4. Die Gemeinde beteiligt sich an den Aufgaben und Verpflichtungen der ELKIN(DELK) und bemüht sich gemäß ihres Auftrages um ein geschwisterliches Verhältnis zu den anderen christlichen Gemeinden.
5. In den Dienst der Gemeinde haupt-, neben- und ehrenamtlich Berufene tragen die Verantwortung dafür, dass jeweils in ihren Aufgabenbereichen der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird, gemäß Artikel 4 der Verfassung der ELKIN(DELK).
6. Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeversammlung, der Gemeindegemeinderat und das Pfarramt.
7. Die Gemeinde bedient sich im Gottesdienst, bei Amtshandlungen und in der Jugendunterweisung in der Regel der deutschen Sprache.



## II. Mitgliedschaft

### Artikel 3:

1. Glied der Kirche Jesu Christi ist, wer durch die Taufe in sie aufgenommen worden ist.
2. Mitglied der Gemeinde und damit Teil der ELKIN(DELK) ist ein Kirchenmitglied, das
  - a) in ihr seinen Wohnsitz hat, oder
  - b) aus einer anderen evangelisch-lutherischen Gemeinde kommend, sich ihr anschließt, oder
  - c) nachdem es in einer anderen Kirche auf den Dreieinigen Gott getauft wurde, sich ihr anschließt.
3. Doppelte Gemeindemitgliedschaft in der ELKIN(DELK) ist in der Regel nicht möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeindekirchenräte beider Gemeinden.
4. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres melden sich junge Erwachsene als eigenständige Gemeindemitglieder an, es sei denn, sie sind völlig abhängig von den Eltern. Zum Gemeindebeitrag werden sie erst ab Erwerbstätigkeit aufgefordert.

### Artikel 4:

1. Jedes Mitglied nimmt den Dienst der Gemeinde in Verkündigung, Diakonie, Lehre und Seelsorge in Anspruch.
2. Die Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus.
3. Jedes konfirmierte oder als Erwachsener getaufte Mitglied hat das Recht, ein Patenamnt zu übernehmen.
4. Jedes konfirmierte oder als Erwachsener getaufte Mitglied ist vom 18. Lebensjahr an stimmberechtigt; mit dem 21. Lebensjahr kann es in ein Amt gewählt werden.
5. Die Zugehörigkeit zur Gemeinde verpflichtet zu einem christlichen Leben gemäß der Heiligen Schrift. Dieses beinhaltet:
  - Teilnahme am Wort und Sakrament,
  - Unterstützung der Aufgaben der Gemeinde entsprechend seinen Gaben (Charismen),
  - Zahlung eines Gemeindebeitrags im Rahmen der von der Gemeindeversammlung festgelegten Beitragsordnung.

### Artikel 5:

1. a) Wer sich trotz Mahnung nicht am gemeindlichen Leben gemäß Art. 4.4 beteiligt, verliert das Recht auf Übernahme des Patenamtes, das Stimm- und Wahlrecht und den Anspruch auf Amtshandlungen.
  - b) Den Verlust der Rechte stellt der Gemeindekirchenrat fest und teilt ihn dem Betroffenen schriftlich mit.

Die Mitgliedschaft in der Gemeinde erlischt durch

- Tod,
  - Wegzug,
  - Austritt,
  - Ausschluss.
3. Ist jemand aus einer evangelisch-lutherischen Gemeinde ausgetreten oder ausgeschlossen worden, so kann er nur durch ein Aufnahmeverfahren wieder ein Mitglied werden.
  4. a) Die Gemeindeversammlung legt Aufnahme- und Ausschlussverfahren fest.
    - b) Der Gemeindekirchenrat befindet über die Mitgliedschaft und ordnet die Eintragung in die Gemeindeversammlung bzw. die Streichung von der Gemeindeversammlung an.
  5. Gegen einen Beschluss des Gemeindekirchenrates nach Artikel 5.1 und 5.2 kann schriftlich beim Bischof Einspruch erhoben werden.



## III. Die Gemeindeversammlung

### Artikel 6:

1. Eine Gemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal bis spätestens Ende April einzuberufen.
2. So oft es der Gemeindeglieder für erforderlich hält oder wenn von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt wird, können weitere Gemeindeversammlungen einberufen werden. Es werden nur beantragte Punkte verhandelt.
3. Die Einladung zu der Gemeindeversammlung muss mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich an die Gemeindeglieder ergehen. Der digitale Versand der Einladung gilt als schriftliche Einladung. Anstelle schriftlicher Einladung kann die Versammlung auch durch zweimalige Anzeige in der Zeitung, in der gewöhnlich die kirchlichen Nachrichten der Gemeinde bekanntgegeben werden, erfolgen. Die erste dieser Anzeigen muss ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Versammlung in der Zeitung erscheinen.
4. Der Vorsitzende des Gemeindegliederrats oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung.
5. Die Versammlung wird mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und geschlossen.
6. Der Bischof oder dessen Beauftragter aus der Kirchenleitung hat das Recht, jederzeit an einer Gemeindeversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Die Gemeindeversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Bischof oder sein Beauftragter den Vorsitz übernimmt.
7. Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung wenigstens dreimal so viele Gemeindeglieder wie die gemäß Art. 7.15 von der Gemeindeversammlung festgelegte Anzahl der Gemeindegliederräte (exklusive Inhaber bzw. Verwalter des Pfarramtes und Diakone) oder die Hälfte der stimmberechtigten Gemeindeglieder anwesend sind. Stimmberechtigte Mitglieder können ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Dabei ersetzt die Bevollmächtigung nicht die für die Feststellung der Beschlussfähigkeit notwendige, persönliche Anwesenheit. Bevollmächtigte können nicht mehr als eine Bevollmächtigung wahrnehmen.
8. Die Gemeindeversammlung soll danach streben, ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
9. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Sie erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn ein anwesendes Gemeindeglied dies wünscht oder wenn andere Kirchengesetze für die zur Abstimmung stehende Frage eine schriftliche Abstimmung vorschreiben.
10. Der Schriftführer des Gemeindegliederrats führt das Protokoll der Gemeindeversammlung. Das Protokoll soll der Gemeinde zügig zur Verfügung gestellt werden. Eine Kopie mit allen Anlagen wird der Kirchenleitung zugeschickt.
11. Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung müssen durch den Gemeindegliederrat ausgeführt werden.

### Artikel 7:

#### **Aufgaben der Gemeindeversammlung**

1. Annahme des Protokolls der letzten Gemeindeversammlung.
2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Gemeindegliederrats.
3. Entgegennahme des Finanzberichts des Schatzmeisters.
4. Entgegennahme des Berichts der Buchprüfer.
5. Die Entlastung des Gemeindegliederrats.
6. Genehmigung der Haushaltspläne.
7. Festsetzung der Beiträge.
8. Vornahme von Wahlen zum Gemeindegliederrat.
9. Bestätigung von Berufungen zum Gemeindegliederrat.
10. Wahl von zwei Kassenprüfern aus der Gemeinde oder Bestellung eines vereidigten Buchprüfers.
11. Wahl des Trägers des geistlichen Amtes.



12. Beratung über wesentliche Veränderungen im Eigentum und Vermögen der Gemeinde.
13. Beratung und Beschluss über Vorlagen des Gemeindegliederkirchenrats, Anträge an Synode und Kirchenleitung.
14. Die Gemeindeversammlung wählt aus den Gemeindegliedern die Synodalen und ihre Stellvertreter, kann jedoch diese Wahl dem Gemeindegliederkirchenrat überlassen.
15. Festlegung der Anzahl der Gemeindegliederkirchenräte gemäß Art. 8.1.
16. Festlegung der Amtsdauer für Gemeindegliederkirchenräte gemäß Art. 8.1.

## IV. Der Gemeindegliederkirchenrat (GKR)

### Artikel 8

1. Der Gemeindegliederkirchenrat besteht aus mindestens drei von der Gemeindeversammlung auf in der Regel 4 Jahre gewählten Gemeindegliederkirchenräten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Inhaber bzw. Verwalter des Pfarramtes und Diakone sind von Amtes wegen Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates.
2. Alle zwei Jahre scheidet in der Regel die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrats aus dem Amt. Nach einer Erstwahl oder im Falle einer Neuwahl nach Rücktritt des gesamten Gemeindegliederkirchenrats wird durch Los bestimmt, wer erstmalig nach zwei Jahren ausscheidet.
3. Im Gemeindegliederkirchenrat sollten unmittelbare Familienmitglieder (Ehepartner, Eltern und Kinder) nicht gleichzeitig dienen. Ausnahmen sind bei der Kirchenleitung zu beantragen.
4. Die turnusgemäß ausscheidenden Gemeindegliederkirchenräte sind wieder wählbar.
5. Der Gemeindegliederkirchenrat bestimmt aus seiner Mitte:
  - den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter;
  - den Schriftführer;
  - den Schatzmeister.
 Diese sollten ihr Amt um der Kontinuität willen mindestens drei Jahre innehaben.  
 Die Posten des Vorsitzenden und Schatzmeisters dürfen nicht bei derselben Person liegen.  
 Nur in Ausnahmefällen sollte der Pastor Vorsitzender des Gemeindegliederkirchenrates sein.
6. Tritt eine Vakanz im Gemeindegliederkirchenrat ein, so hat der Gemeindegliederkirchenrat das Recht, aus dem Kreise der wählbaren Gemeindeglieder für die verbleibende Amtszeit des Ausscheidenden einen Stellvertreter zu berufen. Eine erforderliche Neuwahl durch die Gemeindeversammlung kann nur für die verbleibende Amtszeit des Ausscheidenden erfolgen.
7. Die Einführung der Gemeindegliederkirchenräte erfolgt möglichst im nächsten Gottesdienst.
8. Der Gemeindegliederkirchenrat tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen. Er muss zusammengerufen werden, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder das verlangen. Die Einladung zu Sitzungen soll mit mindestens 8-tägiger Frist digital oder schriftlich an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
9. Der Gemeindegliederkirchenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
10. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das zügig den Gemeindegliederkirchenräten zugestellt und in der folgenden Sitzung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
12. Die Sitzungen des Gemeindegliederkirchenrats sind in der Regel nicht öffentlich, und die Protokolle sind als vertraulich zu behandeln.
13. Die Mitglieder des Gemeindegliederkirchenrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und der Kirchengliederzucht, sowie über alle ihrem Wesen nach vertraulichen oder ausdrücklich als vertraulich bezeichnete Gegenstände dauernde Verschwiegenheit zu bewahren. Dazu gehören auch Personalangelegenheiten, Sozialfälle und die persönlichen Daten der Gemeindeglieder.



14. Der Vorsitzende sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Gemeindegemeinderates. Er kann in dringenden Fällen mit Einwilligung von zwei weiteren Gemeindegemeinderäten erforderliche Entscheidungen fällen. Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Gemeinde über Beschlüsse und Vorhaben des Gemeindegemeinderates informiert wird.
15. Die Sitzungen werden mit Gottes Wort und Gebet eröffnet und geschlossen.

#### Artikel 9:

1. Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderates
  - a) Der Gemeindegemeinderat sorgt für die schriftgemäße Verkündigung des Evangeliums und die rechte Verwaltung der Sakramente gemäß dem Bekenntnisstand.
  - b) Er vertritt die Gemeinde in ihren inneren und äußeren Angelegenheiten.
  - c) Er stellt den Gottesdienstplan auf.
  - d) Er fördert die Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde und setzt sich für die Erfüllung ihres diakonischen und missionarischen Auftrags ein.
  - e) Er sorgt dafür, dass die gesamten kirchlichen Dienste und Einrichtungen der ELKIN(DELK) wie Altersheim, Singwoche, Landesjugendtreffen, Seminare u.a. von der Gemeinde mitgetragen werden.
  - f) Er bestellt die für den Dienst in der Gemeinde erforderlichen Kräfte und regelt das jeweilige Dienstverhältnis.
  - g) Er entscheidet über die Abhaltung von Veranstaltungen in den Räumen der Gemeinde.
  - h) Er ist für die Erstellung und Führung der Gemeindegliederliste verantwortlich, beruft die Gemeindeversammlungen ein und bereitet durchzuführende Wahlen ordnungsgemäß vor.
  - i) Er stellt den Tätigkeitsbericht und die Haushaltspläne auf. Er sorgt für die Einziehung der Beiträge und regelt das Kollektenwesen. Er sorgt für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Zentralkasse der ELKIN(DELK).
  - j) Er entsendet eines seiner Mitglieder, in der Regel den Schatzmeister, zu der Schatzmeisterkonferenz.
  - k) Er verwaltet das Vermögen der Gemeinde. Bei besonderen Schwierigkeiten benachrichtigt er die Kirchenleitung.
  - l) Er pflegt die Beziehungen zu den Gemeindegemeinderäten der Schwesterkirchen.
  - m) Er vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich.
  - n) Er bittet vor einer Wahl die Gemeindeglieder, Wahlvorschläge zu machen. Die Zustimmung der Vorgesprochenen muss gegeben sein. Wahlvorschläge müssen schriftlich beim Gemeindegemeinderat eingereicht sein.
  - o) Er kann ebenfalls Wahlvorschläge machen.
  - p) Der Gemeindegemeinderat sorgt für die Beurkundung von Amtshandlungen und die Eintragung in die Kirchenbücher.

## V. Das Pfarramt

#### Artikel 10:

1. Die Träger des geistlichen Amtes haben die Aufgabe, in alleiniger Bindung an das Wort Gottes und im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche das Evangelium zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten.  
Ihnen obliegt insbesondere:
  - a) Die Abhaltung der Gottesdienste nach der gültigen Ordnung.
  - b) Die Durchführung von Amtshandlungen und sonstigen kirchlichen Veranstaltungen.
  - c) Der Dienst der Seelsorge.
  - d) Die Erteilung kirchlichen Unterrichts.
  - e) Die Verantwortung für die Führung der Kirchenbücher und des Amtssiegels oder Dienststempels.
2. Die Einführung der Träger des geistlichen Amtes geschieht in einem Gottesdienst durch den Bischof oder dessen Beauftragten entsprechend den gültigen Ordnungen.



3. Über alle Angelegenheiten, die den Trägern des geistlichen Amtes in Ausübung ihres Dienstes bekannt werden und die ihrer Natur nach vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Ablauf des Dienstverhältnisses.
4. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.
5. Das Dienstverhältnis der Träger des geistlichen Amtes zur Gemeinde wird durch den Anstellungsvertrag geregelt. Sie unterstehen der Dienstaufsicht der Kirchenleitung.

## VI. Die Gemeindeverwaltung

### Artikel 11:

1. Die Gemeinde ist eine juristische Person, die in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig ist, in eigenem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen eingehen und vor Gericht klagen oder verklagt werden kann.
2. Die Gemeinde soll von ihrer Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen, nur in dem Maße Gebrauch machen, als sie dadurch ihrer Aufgabe dient.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben, zu besitzen, zu belasten, zu veräußern und darüber zu verfügen. Bevor die Gemeinde unbewegliches Eigentum belasten, veräußern oder anderweitig darüber verfügen kann, bedarf sie der Zustimmung der Kirchenleitung der ELKIN(DELK).
4. Unbewegliches Eigentum muss auf den Namen der Gemeinde eingetragen werden.
5. Der Gemeindegemeinderat ernennt aus seiner Mitte eine oder mehrere Personen als gesetzliche Vertreter zur Unterzeichnung von Dokumenten und Urkunden.
6. Der Gemeindegemeinderat entscheidet über die Höhe des Betrages, über den der Vorsitzende bei kurzfristigen Entscheidungen verfügen kann.
7. Im Falle der Gemeindegemeinderat handlungs- oder geschäftsunfähig geworden ist, übernimmt die Kirchenleitung kommissarisch die Verwaltung. Eine Gemeindeversammlung muss alsbald einberufen werden, um Abhilfe zu schaffen.
8. Im Falle einer Gemeindegemeinderat spaltung bleibt das Gemeindegemeindeeigentum bei dem Gemeindegemeinderat teil, der sich zur ELKIN(DELK) hält.

## VII. Die Auflösung

### Artikel 12:

1. Die Gemeinde wird durch die Kirchenleitung aufgelöst, wenn die Mindestzahl für eine beschlussfähige Gemeindeversammlung nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Falle hat die Kirchenleitung einen Treuhänder zur Liquidation des Gemeindevermögens einzusetzen.
2. Die Auflösung der Gemeinde durch Gemeindebeschluss ist ebenfalls möglich und kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Gemeindeversammlung erfolgen. Dazu müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Von diesen müssen mindestens zwei Drittel dem Auflösungsvorhaben zustimmen.  
Zu dieser Gemeindeversammlung muss die Kirchenleitung der ELKIN(DELK) acht Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.  
Ist die Auflösung der Gemeinde beschlossen, setzt die Kirchenleitung einen Treuhänder zur Liquidation des Gemeindevermögens ein.
3. Ein nach der Liquidation etwa verbleibendes Aktivvermögen ist auf die ELKIN(DELK) zu übertragen.



4. Bei Auflösung der Gemeinde haben die Gemeindeglieder ihre Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde bis zum Tage der Auflösung zu erfüllen. Mit diesem Tage erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder. Die finanzielle Haftung der Gemeindeglieder ist begrenzt auf die Zahlung des jeweiligen Mitgliedsbeitrages bis zum Zeitpunkt der Auflösung.

## VIII. Pfarrstellenbesetzung

### Artikel 13:

1. Die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen erfolgt nach Anhören der Gemeinde durch die Kirchenleitung. Über die Besetzung einer vakanten Pfarrstelle entscheidet die Gemeindeversammlung im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.
2. Der Gemeindegliederkirchenrat erstellt alsdann die Ausschreibungsunterlagen und übermittelt sie der Kirchenleitung, die die Ausschreibung der Pfarrstelle veranlasst.
3. Die von der Kirchenleitung geprüften Bewerbungsunterlagen von Pastoren werden einer Gemeindeversammlung vorgelegt. Diese nimmt die Wahl des Pastors vor.
4. Das Ergebnis der Wahl ist der Kirchenleitung sofort anzuzeigen.
5. Die Kirchenleitung veranlasst die nötigen Schritte zur Berufung und Anstellung des Gewählten.

## IX Abschließende Bestimmungen

### Artikel 14:

1. Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Gemeindeversammlung, die ordnungsgemäß zusammengerufen wurde, beschlossen werden. Von den Anwesenden müssen mindestens drei Viertel einer Änderung zustimmen. Vor der Beschlussfassung muss die Kirchenleitung dazu gehört werden. Sollten die Kirchenleitung und die Gemeinde keine Übereinstimmung der Standpunkte erzielen, so müssen die verschiedenen Meinungen vor Inkrafttreten des Beschlusses der Synode als letzter Instanz zur Entscheidung vorgelegt werden.
2. Durch die Annahme dieser Satzung werden alle bisher gültigen Verfassungen außer Kraft gesetzt.
3. Jedem Gemeindeglied ist eine Abschrift dieser Gemeindeglieder Satzung auf Antrag zuzusenden.
4. Diese Gemeindeglieder Satzung tritt am 23. September 2017 in Kraft.

